

# Ergänzungssatzung zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der APB und zur PO/AT zur Zulässigkeit alternativer Prüfungsformen aufgrund der Corona- Situation an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 435 und § 6 der Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen vom 8.12.2020 (GVBl. Nr. 66 s. 944- FernprüfungsVO) hat die Präsidentin der TU Darmstadt als Eilmaßnahme gem. § 38 IV HHG am 08.01.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt hat die Änderung gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 3. November 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 08.01.2021

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Professorin Dr. Tanja Brühl

---

## Ergänzungssatzung zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der APB und zur PO/AT der TU Darmstadt zur Zulässigkeit alternativer Prüfungsformen aufgrund der Corona-Situation

Genehmigt vom Präsidium am 08.01.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 435 und § 6 der Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen vom 8.12.2020 (GVBl. Nr. 66 s. 944- FernprüfungsVO) hat die Präsidentin der TU Darmstadt als Eilmaßnahme gem. § 38 IV HHG am 08.01.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt hat die Änderung gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 3. November 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel I

#### § 1 Geltungsbereich:

Diese Satzung gilt für alle in curricularen Prüfungsleistungen des Wintersemesters 2020/2021 in Studiengängen der TU Darmstadt. Ferner gelten die beschlossenen Änderungen für die universitätsinternen Regelungen (bspw. Erfolgskontrollen) der Studiengänge mit Staatsexamen. Die Zuständigkeit der Landesprüfungsämter bleibt unberührt. Sie gilt für Kooperationsstudiengänge, soweit die Prüfungsverwaltung der TU Darmstadt obliegt.

#### § 2 Äquivalente Prüfungsformen

(1) Es besteht die Möglichkeit, über § 19 Abs. 1 APB hinaus im Wintersemester 2020/21 Prüfungsformen abweichend von den Regelungen im SPP der Ordnung des Studiengangs durch Prüfungsformen nach dieser Satzung zu ersetzen.

(2) Schriftliche Aufsichtsarbeiten nach § 22 Abs. 5 APB (Klausuren) können durch

a) Hausarbeiten gem. § 22 VI APB, oder

b) videogestützte mündliche Prüfungen (mündliche Fernprüfung gem. § 1 Abs. 2 FernprüfungsVO) oder

c) ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten mit freier Quellennutzung (Open – Book – Klausuren), ersetzt werden.

(3) Soweit Prüfungen durch elektronische Fernprüfungen (Abs. 2 lit. b) erfolgen, gelten die Regelungen der FernprüfungsVO und ergänzend die Regelungen dieser Satzung.

(4) Die Regelungen für mündliche Fernprüfungen gelten über § 16 Abs. 5 PO/AT hinaus für die Disputation im Rahmen eines Promotionsverfahrens, soweit die Disputation vollständig als mündliche Fernprüfung durchgeführt wird.

---

## § 3 Verfahrensregelungen, Freiwilligkeit

- (1) Die Teilnahme an mündlichen Fernprüfungen ist freiwillig; eine nach § 2 Abs. 1 FernprüfungsVO alternativ angebotene Präsenzprüfung ist in Abwägung der aktuellen Pandemiesituation wahrzunehmen. Ein Rücktritt ist nach § 15 Abs. 1 APB möglich.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung von Studien- und Prüfungsleistungen in abweichender Form besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung über den Wechsel der Prüfungsform trifft die modulverantwortliche Person. Die Entscheidung ist so schnell wie möglich zu treffen und den Prüflingen zu kommunizieren.
- (4) Durch den Wechsel der Prüfungsform wird die Anzahl der Prüfungsversuche nicht geändert. Die Möglichkeit einer mEP richtet sich nach der in der Ordnung des Studiengangs vorgesehen Prüfungsform.

## §4 Durchführung der Prüfungen

- (1) Soweit Prüfungen durch ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten mit freier Quellennutzung (Open – Book – Klausuren) erfolgen, sind die Dauer der Bearbeitung und die Art der Abgabe vorab schriftlich als Teil des Aufgabentextes festzulegen. Die Bearbeitung erfolgt unbeaufsichtigt auf einem nicht von der Technischen Universität Darmstadt bereit gestellten PC außerhalb des Universitätsgeländes. Die Prüfung sollte so konzipiert werden, dass Hilfsmittel grundsätzlich erlaubt sind (OpenBook). Diese Online-Prüfungen ohne Aufsicht können als Prüfungen mit offenen Fragen, bei denen Argumentationen im Fokus stehen, oder als Prüfungen mit randomisierten Multiple-Choice-Fragen bzw. als Kombination zugelassen werden. § 22a APB bleibt unberührt. In geeigneten Fällen sind Video- oder Audioeinreichungen möglich. Dabei muss eine eindeutige Identifizierung gewährleistet sein. Die Prüfungsdauer und Abgabefrist wird von den jeweiligen Prüfenden festgelegt; auf die Verhältnismäßigkeit zum in der Ordnung festgelegten Prüfungsumfang ist zu achten. Für dieses Prüfungsformat ist von den Studierenden eine Erklärung gem. § 22 Abs. 7 APB abzugeben. Eingesendete Arbeiten können durch Plagiats - Checker geprüft werden.
- (2) Soweit mündliche Prüfungen auch videogestützt erfolgen, ist die Zustimmung der Prüflinge einzuholen. Für diese Prüfungen gelten die Regelungen der FernprüfungsVO. Dabei sollen von der Technischen Universität Darmstadt zur Verfügung gestellte Videokonferenzsysteme eingesetzt werden. Die Prüfenden können vor und während der Prüfung einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Prüfungsraum befinden. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Anforderungen der geänderten Prüfungsformen müssen mit den Anforderungen der ursprünglich konzipierten Prüfungen vergleichbar sein.



---

## Artikel II

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage in Kraft und gilt für die Prüfungen des Wintersemesters 2020/21.

Darmstadt, den 08.01.2021

Professorin Dr. Tanja Brühl  
Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt